

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen vfdb (Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen. Sein Sitz ist Münster.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung der wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Weiterentwicklung der Gefahrenabwehr für mehr Sicherheit in Bezug auf den Brandschutz, die technische Hilfeleistung, den Umweltschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz (nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr). Dazu gehören auch die mit diesen Bereichen verwandten Fachgebiete sowie die Aufklärung der Bevölkerung über den Schutz vor solchen Gefahren.
- (2) Der Satzungszweck der vfdb wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
  - a) Durchführung von Diskussionsforen für fachspezifische Themen,
  - b) Durchführung technisch und wissenschaftlicher Fachtagungen, internationaler Fachsymposien und anderer Fachveranstaltungen,
  - c) Förderung von Forschung und Entwicklung in den Fachgebieten der „nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“,
  - d) Zusammenarbeit mit Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und den Mitgliedsverbänden bzw. der Industrie zur Förderung innovativer Produkte und Verfahren,
  - e) Herausgabe einer technisch wissenschaftlichen Zeitschrift und Einstellung aktueller Informationen ins Internet,
  - f) Herausgabe und Veröffentlichung von Technischen Berichten, Richtlinien, Merkblättern und Denkschriften,
  - g) Förderung der nationalen und internationalen, insbesondere europäischen Zusammenarbeit mit allen staatlichen und privaten Fachstellen sowie Organisationen, Institutionen und Verbänden,
  - h) Förderung der Sicherheitserziehung und –aufklärung, insbesondere bei den Jugendlichen,
  - i) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung von Brandschutz- und Sicherheitsempfehlungen, auch zu einem besseren Verbraucherschutz.
  - j) Förderung und Beteiligung an fachspezifischen Messen weltweit

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigender Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen zur Aufrechterhaltung der

Geschäftsaktivitäten des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch andere unverhältnismäßige Vorteile begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, welche die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.
- (2) Darüber hinaus können auch alle juristischen Personen Mitglieder werden, soweit sie bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, oder, bei einer persönlichen Mitgliedschaft, auch online zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Präsident im Auftrag des Präsidiums. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch § 11 Abs. 2 geregelt.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Mitgliedern durch den Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) mit Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen. Er muss gegenüber der Geschäftsstelle der vfdB schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Präsident kann auf Beschluss der Mehrheit des Präsidiums ein Vereinsmitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss wird mit der Zustellung des Präsidiumsbeschlusses an das Mitglied wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ohne das in Abs. 3 beschriebene Verfahren durch den Präsidenten erfolgen, wenn
  - a) der Beitrag trotz Mahnung nach der zweiten Mahnung binnen eines Monats nicht bezahlt wird,
  - b) Eile geboten ist, wenn das Mitglied vorsätzlich den Zielen und Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder sich der Achtung des Vereins unwürdig erwiesen hat.
- (5) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene auf folgende Weise Einspruch erheben:
  - a) Im Falle des Ausschlusses kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist

dem Betroffenen zuzustellen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

- b) Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Betroffene die ordentlichen Gerichte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen anrufen.

(6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Präsidium
- c) Vorstand
- d) Beratungsgremien (TWB, Referate und ad-hoc-Arbeitsgruppen)
- e) Der Präsident

Die Leitung der vfdB erfolgt durch das Präsidium. Der Präsident ist Vorsitzender des Präsidiums.

Das Präsidium tagt in der Regel halbjährlich. Die Beschlüsse des Präsidiums können auch über andere Kommunikationsmethoden herbeigeführt werden.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern, dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

Im Innenverhältnis darf der Vize-Präsident sein Amt nur ausüben, wenn der Präsident verhindert ist.

Der Vorstand setzt die Beschlüsse des Präsidiums um. Wenn die Entscheidungen eilbedürftig sind, entscheidet der Präsident mehrheitlich mit dem Vize-Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Präsidiums, vornehmlich mit dem Vorsitzenden des Technisch-Wissenschaftlichen Beirates und dem Vorsitzenden des Referates Feuerwehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## **§ 7**

### **Wahlzyklus und Wahl**

Die Amtszeit des Präsidiums, des Präsidenten und des Vize-Präsidenten beträgt 5 Jahre.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Das Präsidium schlägt einen Kandidaten vor. Von der Mitgliederversammlung können weitere Kandidaten vorgeschlagen werden.

Der Vize-Präsident wird von den Präsidiumsmitgliedern mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Präsidiums vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt,

Dem Präsidium sollen mindestens 16 stimmberechtigte Mitglieder angehören, jeweils eines aus dem benennenden Verband, dem Ausschuss oder Arbeitsgemeinschaft.

Das Präsidium soll die an der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr interessierten Verbände, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften und die Mitgliederstruktur in der vfdB in geeigneter Weise widerspiegeln. Es setzt sich mit den entsprechenden Stimmenanteilen wie folgt zusammen:

<b>Verband, Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften</b>	<b>Stimmenanteil</b>	<b>Benannt durch</b>
Berufsfeuerwehren	3	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren - Bund
Deutscher Feuerwehrverband	3	DFV
Werkfeuerwehrverband	2	Vorstand des Werkfeuerwehrverbandes
Feuerwehrgeräte und Fahrzeugindustrie	2	Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzindustrie im VDMA
Anlagentechnischer Brandschutz	1	Fachverband Sicherheitssysteme im ZVEI
Forschungsinstitute	3	TWB
Bundesministerien	1	Innenministerium oder Forschungsministerium
Innenminister der Bundesländer	1	Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) des Arbeitskreises V der Arbeitsgemeinschaft derInnenministerien der Bundesländer
Europäisches Ausland	1	Referat der Feuerwehren
Schornsteinfegerhandwerk	1	Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband -
Gewerkschaften	2	Ver.di und Komba je 1
Versicherungswirtschaft	2	Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GdV)
Fachnormenausschuss Feuerwehren	1	der jeweilige Vorsitzende des FNFV
Bundesverband der Deutschen Industrie	1	BDI
Mitglieder	2	Mitgliederversammlung
Vorsitzender TWB	1	sind geborene Mitglieder des
Referat der Feuerwehren	1	Präsidiums

Das Präsidium wird auf der Mitgliederversammlung im Block durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Einzelabstimmung über die personelle Zusammensetzung des Präsidiums beschließen.

Auf Antrag eines Mitglieds muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen.

Für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder werden zur Wiederbesetzung der Ämter auf der folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Präsidiums Kandidaten benannt und durch die Versammlung bestätigt.

## **§ 8 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus den von den Mitgliedern bestätigten Personen, dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten.
- (2) Einzelnen Präsidiumsmitgliedern können Schwerpunktaufgaben übertragen werden.
- (3) Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit in allen Fragen und wirkt am Entscheidungsfindungsprozess aktiv mit.

- (4) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Präsidium an: der Generalsekretär, der administrative Funktionen ausübt, der Schatzmeister, der PR-Manager und der Schriftleiter der vfdb, die vom Präsidium bestellt werden.
- (5) Das Präsidium kann weitere Personen zu seiner Beratung hinzuziehen.
- (6) Die Präsidiumsmitglieder müssen persönliche Mitglieder der vfdb sein.
- (7) Das Präsidium besitzt Richtungskompetenz für die Arbeit der vfdb und fasst grundlegende Beschlüsse für die vfdb. Es stimmt sich über alle wesentlichen Entscheidungen ab und entscheidet nach Möglichkeit im Konsens. Dazu ist ein enger Kontakt zu pflegen.
- (8) Das Präsidium legt die Aufgaben sowie die Zielsetzung der Referate und vom Präsidium eingerichteter Arbeitsgruppen fest.
- (9) Dem Präsidium obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Beschlüsse der Organe und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es beschließt insbesondere über die folgenden Aktivitäten:
  - a) Durchführung von Tagungen und Symposien und ihre Inhalte,
  - b) Herausgabe der fachwissenschaftlichen Zeitschrift,
  - c) Herausgabe von Technischen Berichten, Richtlinien, Merkblättern und Denkschriften
  - d) Ehrung von Mitgliedern.
- (10) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmenanteile anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich zu fassen und niederzulegen.
- (11) Das Präsidium kann zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und Personal einstellen. Leiter der Geschäftsstelle ist der Generalsekretär. Seine Bestellung und seine Abberufung erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten durch das Präsidium.
- (12) Die Haftung des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (13) Die Haftung des Präsidiums gegenüber den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Präsident kann außerordentliche Versammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Einberufung fordern. Er kann in wichtigen Angelegenheiten auch eine Befragung und Beschlussfassung der Mitglieder auf geeignetem Wege herbeiführen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ausnahmen bilden nur Anträge auf Auflösung des Vereins nach § 15.
- (4) Bei Abstimmung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Juristische Personen nehmen ihr Stimmrecht durch einen Beauftragten wahr, jedoch hat jede

anwesende Person nur 1 Stimme. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim durchzuführen.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Sachverhalte:
  - a) Jahresbericht,
  - b) Haushaltsbericht des Schatzmeisters,
  - c) Entlastung des Präsidiums,
  - d) Haushaltsplan,
  - e) sonstige Anträge über grundsätzliche Vereinsangelegenheiten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, das Präsidium und zwei Kassenprüfer.
- (7) Verweigert die Mitgliederversammlung dem Präsidium die Entlastung, so ist eine Neuwahl des Präsidiums herbeizuführen.
- (8) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. In seiner Vertretung kann der Vize-Präsident oder ein Präsidiumsmitglied oder eine andere, von der Mitgliederversammlung bestimmte Person, die Leitung der Mitgliederversammlung übernehmen. Bei der Wahl des Präsidiums übernimmt ein Mitglied, das nicht dem Präsidium angehört, nach Beschluss der Versammlung die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterzeichnet werden.

## **§ 10**

### **Referate, Ad-hoc-Arbeitsgruppen**

- (1) Es ist mindestens das Referat der Feuerwehren einzurichten. Weitere Referate werden auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gebildet.
- (2) Die Referate sind im Technisch – Wissenschaftlichen - Beirat (TWB) zusammengeschlossen.
- (3) Der TWB gibt sich eine Geschäftsordnung, der das Präsidium zustimmen muss. Die Geschäftsordnung des TWB ist für die Referate verbindlich.
- (4) Die Leitung eines Referats erfolgt durch einen Vorsitzenden, der durch das Präsidium bestätigt wird.
- (5) Die Vorsitzenden der Referate wählen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden des TWB, der ein anerkannter Wissenschaftler aus dem Gebiet der Brandschutzforschung oder artverwandter Fachgebiete sein soll. Er muss nicht aus dem Kreis der Referatsleiter stammen.
- (6) Die einzelnen Referate tragen die inhaltliche Verantwortung für ein bestimmtes Gebiet.
- (7) Referate haben insbesondere folgende Aufgaben, deren Lösungen bei Außenwirkungen in der Regel über den TWB an das Präsidium heranzutragen sind:
  - a) Formulierung von Fachpositionen und Leitlinien für die Vereinsführung,
  - b) dem Präsidium Vorschläge für die Themengestaltung von wissenschaftlichen Fachtagungen, internationalen Fachsymposien und anderen Fachveranstaltungen zu unterbreiten,
  - c) Technische Berichte, Richtlinien, Merkblätter und Denkschriften für die vfdB zu erarbeiten bzw. zeitlich befristete Ad-hoc-Arbeitsgruppen zur Lösung klar umrissener Einzelprobleme zu beauftragen,

- d) Vorschläge für Forschungsarbeiten im Sinne der Vereinsziele zu unterbreiten,
  - e) Forschung auf dem Gebiet der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr aktiv zu unterstützen,
  - f) Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit,
  - g) Beteiligung an Messen und Ausstellungen.
- (8) Der Vorsitzende des TWB und der Vorsitzende des Referates der Feuerwehren sind geborene Mitglieder des Präsidiums. Ihre Amtszeit ist an die Amtszeit des Präsidiums gekoppelt.
- (9) Ad-hoc-Arbeitsgruppen sind grundsätzlich zeitlich befristet, in der Regel auf maximal 2 Jahre, mit engem, aktuellem Arbeitsauftrag. Sie können vom Präsidium, vom TWB und den Referaten eingerichtet werden. Sie sind dem Präsidium, dem TWB bzw. den Referaten berichtspflichtig.

## **§ 11 Ehrungen**

- (1) Das Präsidium kann die 1962 gestiftete „HEINRICH-HENNE-MEDAILLE“ als besondere Ehrung an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke verdient gemacht haben. Mit der Verleihung der Heinrich-Henne-Medaille ist die Ehren-Mitgliedschaft verbunden. Für die Verleihung gilt das von der Mitgliederversammlung beschlossene Statut.
- (2) Das Präsidium kann für besondere Verdienste um den Verein Personen und Institutionen die Ehrenmedaille der vfdB verleihen und Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrungen müssen entsprechend den von der Mitglieder-versammlung beschlossenen Statuten erfolgen.
- (3) Bei 25jähriger Mitgliedschaft wird eine Ehrennadel verliehen.
- (4) Bei 50jähriger Mitgliedschaft wird eine goldene Ehrennadel verliehen.
- (5) Ehrungen erfolgen durch Beschluss des Präsidiums. Jedes Mitglied kann Vorschläge zu Ehrungen an den Präsidenten richten.

## **§ 12 Finanzen**

- (1) Der Schatzmeister legt in Abstimmung mit dem Präsidium in der Jahresmitgliederversammlung den Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.
- (2) Die Mitglieder wählen zwei Kassenprüfer für die Dauer von fünf Jahren, die den Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Bei ordnungsgemäßem Befund der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer die Entlastung des Präsidiums bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Wiederwahl einzelner Kassenprüfer ist nach einer Frist von mindestens 2 Jahren, in denen die Funktion nicht ausgeübt wurde, zulässig.
- (3) Der Schatzmeister hat das Recht, die für die Geschäftsführung notwendigen Ausgaben auch vor der Genehmigung des Haushaltes durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage des vom Präsidium genehmigten Haushaltsplanentwurfes zu leisten.
- (4) Der Schatzmeister hat nach Abstimmung mit dem Präsidenten das Recht, Kassenkredite bis zu 50% des Vermögens der vfdB aufzunehmen, wenn die

Liquidität des Vereins dies erfordert.

- (5) Die Ämter in der vfdb sind Ehrenämter. Besonders belastete Amtsinhaber können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die durch das Präsidium festgelegt wird. Die Höhe der Entschädigung für das Personal der Geschäftsstelle bestimmt das Präsidium.
- (6) Für die Teilnahme an Präsidiums- und Referatssitzungen usw. gewährt der Verein keine Reisekosten und Tagegelder in der Annahme, dass die Beteiligten, die bei Behörden, Verbänden, Fachindustrien usw. tätig sind, die notwendigen Reisekosten und Tagegelder von ihren Dienststellen erhalten. In Ausnahmefällen können Mitglieder des Vereins für Reisen, die ausschließlich in dessen Interessen erfolgen, Reisekosten und Tagegelder erhalten. Die Höhe der Tagegelder richten sich nach dem Reisekostenrecht des Landes NRW, mit der Ausnahme, dass bei einer Abwesenheit von weniger als 12 Stunden keine Tagegelder beansprucht werden können.
- (7) Der Verein kann auf Beschluss des Präsidiums aus seinem Vermögen Zuschüsse an Einzelpersonen und Institutionen zur Unterstützung von Vereinszielen gewähren.

### **§ 13**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14**

#### **Satzungsänderung**

- (1) Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind in schriftlicher Form und mindestens 3 Monate vor einer Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten. Vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur auf einer besonders für diesen Zweck einzuberufenden Versammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder.
- (3) Ist die für die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung wegen unzureichender Beteiligung nicht beschlussfähig, hat der Präsident innerhalb von 3 Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung gilt § 9 Abs. 3 Satz 1.

### **§ 16**

#### **Vermögensübertragung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Brandschutzes oder ähnlicher Vereinigungen.